

§ 6 LWahlGV (Brandenburg) — Wahl- oder Abstimmungsbekanntmachung

Landeswahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Wahlbehörde weist in der Wahlbekanntmachung über § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung hinaus darauf hin, in welchen

Wahlbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden. Die Abstimmungsbehörde weist in der Abstimmungsbekanntmachung über § 13 der Volksentscheidsverfahrensverordnung hinaus darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden.

(2) Dem Abdruck der Wahl- oder Abstimmungsbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Seite des Stimmzählgerätes einschließlich gerätespezifischer Darstellung des Stimmzettels beizufügen.

Zitiervorschlag: § 6 LWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWahlGV/6>